



OLG Bamberg Urteil vom 21.3.2022

(2 W 35/21)

1. Nach der seit dem 01.01.2022 geltenden Fassung des § 14b Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind bei Gericht schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, durch einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts als elektronisches Dokument zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG ist nach dem Willen des Gesetzgebers die elektronische Übermittlung Wirksamkeitsvoraussetzung. Alle anderen Anträge und Erklärungen, die nicht der Schriftlichkeit unterliegen, sollen nach § 14b Abs. 2 FamFG dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt werden, wobei das Gericht ein solches nachfordern kann. Von letzter Vorschrift machen die Gerichte zunehmend Gebrauch. Das gilt z.B. in Erbscheinsverfahren. Während der Antrag selbst nicht formgebunden ist, ist aber gem. § 352 Abs. 3 FamFG die Richtigkeit bestimmter Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und der Antragsteller hat vor Gericht oder vor einem Notar an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Diese eidesstattliche Versicherung unterliegt dem Anwendungsbereich des § 14b Abs. 2 FamFG.

2. Die Digitalisierung macht also auch bei dem Notar nicht halt. Eigentlich ein Fortschritt. Doch sind dem elektronischen Rechtsverkehr auch Grenzen gesetzt. So gilt §14b FamFG dort nicht, wo das materielle Recht weitergehende Vorgaben macht. Das ist z.B. bei der Erbausschlagung oder bei der Anfechtung der Erbschaftsannahme oder der Ausschlagung der Fall. Dieses macht auch eine Entscheidung des OLG Bamberg vom 21.03.2022 (2 W 35/21) deutlich.

Bei einer Erbausschlagungserklärung ist auf die Einhaltung von Frist und Form zu achten. Nach § 1944 BGB kann die Ausschlagung nur binnen sechs Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat. Gem. § 1945 BGB ist die Ausschlagung einer Erbschaft zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Es handelt sich hierbei um eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, die gegenüber dem Nachlassgericht abzugeben ist und Wirksamkeit erst mit deren Zugang beim Nachlassgericht **im Original** entfaltet. Gleiches gilt aufgrund Verweises in § 1955 S. 2 BGB auch für die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung. Eine elektronische Übermittlung scheidet hier aus und entfaltet keine Wirksamkeit, worauf das OLG Bamberg in seiner vorgenannten Entscheidung ausdrücklich hingewiesen hat. Es hatte sich in einem Beschwerdeverfahren betreffend der Anordnung einer Nachlasspflegschaft und mit der Wirksamkeit einer elektronisch erklärten Anfechtung der Erbausschlagung zu beschäftigen.

Es muss also immer das Original (bei Beurkundung eine Ausfertigung) der Erbausschlagungsurkunde fristgerecht beim zuständigen Nachlassgericht eingehen. Hierfür genügt mithin nicht die Übermittlung eines Scans oder per Telefax.